



[**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

www.ggsc.de

Rechtlicher Rahmen – Vergütung, Förderung, Beihilferecht

Workshop 5 – Bürgerwärme

Geothermiekongress 2009 in Bochum, 17.11.2009

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz



Übersicht

- **Vergütung**
- **Förderung**
- **Beihilfen**



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

www.ggsc.de

Vergütung



Wärmeabsatz – rechtlicher Rahmen

- Grundsatz: Markt – Angebot und Nachfrage
- Grenzen: Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Aktuell: laufende Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamts
 - Befragung von 30 Unternehmen
 - Vergleichsanalyse: Preise unter Berücksichtigung von Leitungsnetzen und Art der Energieerzeugung
- Sonderregelungen:
 - Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme
 - kommunale Satzung
 - Neubaugebiete: Kopplung von Grundstückskaufverträgen mit Energienutzungsverträgen (versch. Modelle)



EEWärmeG: Grundlagen

- EEWärmeG (Bund) / Landesgesetze
 - Nutzungspflicht: Mindestanteil Wärmeversorgung aus EE
 - Ersatzmaßnahmen: **Wärmenetz** / Energieeinsparung
 - Bund: nur Neubauten / Länder: auch Altbauten
 - Flankierung: Förderung durch MAP



EEWärmeG: Unterstützung der Geothermie

- Anschluss an qualifiziertes Wärmenetz
 - gesetzlich vorgesehene Ersatzmaßnahme
 - ersetzt eigene Erfüllung der Nutzungspflicht
- „Qualifiziertes“ Wärmenetz:
 - z. B. überwiegend Geothermie
 - Auch hocheffiziente KWK (Definition: EU-Richtlinie) oder
 - Kombination
- Befreiung von der individuellen Nutzungspflicht als Verkaufsargument



EEG-Vergütung für Strom (ct/kWh)

	EEG 2000	EEG 2004	§ 28 EEG 2009
Max. Grundvergütung	8,95 (bis 20 MW)	15 (bis 5 MW)	16 (bis 10 MW)
Frühstarterbonus (bis 31.12.15)	-	-	4
Grundvergütung			20
Wärmenutzungs-Bonus	-	-	3
Max. (hydrothermal)			23
Petrothermal-Bonus	-	-	4
Max. (petrothermal)			27
Degression (ab Inbetriebnahmejahr 2010, § 20 EEG)			1 %



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

www.ggsc.de

Förderung



Rahmenbedingungen EE-Richtlinie

- **NREAP – National Renewable Action Plan**
 - Nationale Zielvorgaben; falls zur Erreichung notwendig:
 - Pläne zur Förderung von Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen
 - Art. 16 Abs. 11 EE-Richtlinie 2009/28/EG



Förderprogramme

- 5. Energieforschungsprogramm
 - Forschungsförderung (Innovationen!)
 - Richtlinien vom 20.11.2008
 - Zuständig: Projektträger Jülich (PtJ)
- Marktanzreizprogramm (MAP)
 - Zweck: Unterstützung des Marktzugangs
 - Im EEWärmeG festgeschrieben
 - Förderrichtlinien vom 20.02.2009
 - Förderung tiefe Geothermie durch das KfW-Programm Erneuerbare Energien über Hausbanken



MAP: Förderbausteine tiefe Geothermie

		Nur Wärme	Strom (und Wärme)
1.	Anlagenförderung: 200 €/kW, max. 2 Mio €	ja	nein (EEG)
2.	Bohrkostenförderung: 375 – 700 €/m, max. 2,5 Mio €	ja	nein (EEG)
3.	Bohrrisiko: 50 % der Mehrkosten, max. 1,25 Mio €/Bohrung	ja	ja
4.	Fündigkeitsrisiko: einzelvertragliche Freistellung	ja	ja



Förderung Wärmenetze

- Errichtung und Erweiterung von Nahwärmenetzen, die mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Voraussetzung:
 - entweder: mind. 20 % Solarthermie, ansonsten nur hocheffiziente KWK und Wärmepumpen
 - oder: mind. 50 % erneuerbare Energie (gesamt)
 - und: Mindestwärmeabsatz 500 kWh pro Jahr und Meter
- Förderung:
 - 60 €/m für neue Trassen, 80 €/m für Erweiterung
 - max. 1 Mio. €, bei reinen Geothermieheizwerken 1,5 Mio. €
 - ab Wärmeabsatz von 3 MWh /a/m halbierte Förderung, es sei denn, Errichtung/Erweiterung wegen Tiefengeothermie
 - 1.800 € je Hausübergabestation, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht



MAP-Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigung u.a.
 - Kommunen, komm. Gebietskörp., Zweckverbände
 - Kommunale Unternehmen, soweit KMU (Umsatz < 50 Mio €)
- Besondere Fördervoraussetzung
 - Öffentlichkeitswirksame Vorstellung mit
 - Hinweis auf die Förderung
- Allgemeine Fördervoraussetzung
 - Antragstellung vor Vorhabensbeginn
 - Vorhabensbeginn = Beginn der Ausführung (ohne reine Planung)



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

www.ggsc.de

EG-Beihilferecht



Staatliche Beihilfen

- Staatliche Beihilfen (= Subventionen im weiten Sinn)
 - verfälschen den Wettbewerb
 - sind deshalb grundsätzlich verboten,
 - können aber generell erlaubt sein (Freistellung)
 - oder im Einzelfall durch die EU-Kommission erlaubt werden (Notifizierung)
- Rechtsfolge verbotener Beihilfe
 - Ggf. Beschwerden bei EU-Kommission durch Wettbewerber
 - Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe



Beihilfen bei kommunalem Geoheizwerk?

- Immer dann, wenn kommunales Unternehmen besser gestellt wird als konkurrierende private Unternehmen
- Konkurrierende Unternehmen: alle, die Produkte zur Gebäudeheizung anbieten (Öl, Gas, Strom, Fernwärme, Biomasse, Solarthermie)
- Begünstigung z.B.
 - Gründung und Kapitalausstattung des kommunalen Unternehmens
 - Überlassung von Grundstücken und/oder Personal
 - kommunale Bürgschaft
 - kommunal finanzierte Anreize für den Anschluss
- Kommunalpolitische Gründe für eine Begünstigung
 - Klimaschutz
 - Versorgungssicherheit



Beihilferechtliche Fragen

- Liegt eine Beihilfe vor?
- Ist die Beihilfe freigestellt?
- Ist ein Notifizierungsverfahren aussichtsreich?



Liegt eine Beihilfe vor?

- Immer dann, wenn kommunales Unternehmen besser gestellt wird als ein privates Unternehmen (private investor test)
 - Marktüblichkeit ist schwer zu beurteilen
 - Bisher keine privaten Geoheizwerksbetreiber
 - long-term-investor-Maßstab ist anerkannt
 - Beurteilungsspielraum der EG-Kommission
- ⇒ Rechtsunsicherheit



Ist die Beihilfe freigestellt?

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:
 - Z.B. Umweltschutzbeihilfen
 - EG-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2008
 - Vereinfachtes Verfahren:
 - Nachträgliche Übermittlung einer Kurzbeschreibung
 - Veröffentlichung im Internet
 - De-minimis-Beihilfen-VO
 - Max. 200.000 € in 3 Steuerjahren
 - Bürgschaften: verbürgter Teil max 1,5 Mio €; max. 80 % verbürgt
 - De-Minimis-Beihilfen sind ohne weiteres zulässig
- ⇒ Einzelfallprüfung; viele Maßnahmen sind nicht freigestellt



Risikominimierung

- Nachweis der Marktgerechtigkeit durch
 - Ausschreibung des Projekts insgesamt
 - Einholung von Angeboten für einzelne Finanzierungskomponenten (z. B. Bürgschaften)
- interne Absicherung (unabhängige Gutachten)
- Vorsorgliche Notifizierung bei der EU-Kommission



Ist die Notifizierung aussichtsreich?

- Allgemeine Kriterien gemäß Art. 87 EGV
 - Z.B. Förderung von Vorhaben von gemeins. europ. Interesse
 - Ggf. Bevorzugung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
 - Art. 86 EGV i.V.m. Kom-Entscheidung 2005/842/EG
 - Strenge Voraussetzungen, z.B.
 - konkrete Beauftragung mit DAWI
 - Angemessene Ausgleichszahlung (keine Überkompensation)
 - Kumulation von Beihilfen?
 - MAP-Förderung
- ⇒ Einzelfallprüfung



Notifizierungsverfahren

- Beihilfeverfahrensverordnung 659/1999 mit Durchführungsverordnung 794/2004
- Standardanmeldeformulare mit spezieller Software („SANI“)
- Vorprüfung KOM: 2 Monate: keine Einwände oder förmliches Verfahren
- Förmliches Prüfverfahren: 18 Monate



[**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

www.ggsc.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel: +49 (0) 30 726 10 26 0

Fax: +49 (0) 30 726 10 26 10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de